1757 Dez. 6

No 22.

EXTRACTUS Rahts PROTOCOLLI.

No 16

Contract mit Isac Wasser sambt seinen Gesellschafftern auf die Wasser Pumpen auf der Gotzwiß de 27 Januarij et 6 Xbr 1757

XVI

A I 1334

Unsere Gnädige Herren und Oberen.

Haben in sachen, das Wasser aus dem sogenanten Holtz Brünen, dessen dritter Theil dem Jüncker Natt, Major Johann Jacob Zingler zuständig, zu reinigung zu seinem Landgut, und alle dazugehörige Observanz gehörend, und in specie die dermahlen nöthige reparation, der Wasserleitung, aus der Brünnenstuben, beizuschaffen, worzu der selbe für seinen dritten Theil die Kosten zu übernehmen sich beschwert, nach gehörter klag und Antwort, auch abhaltung Lezeugen, auf zusetzung nach Georgii 1553 datierten Landsbrauch als der dan 25. Martij 1595 verneuerten Waldbriefe, auf anordnung Herren Pfalmeister Otten und Landes Pfalbeamen Hans Jacob Mattyssen und Hans Conrad Lengen,

Erkant.

Wegen aufgelegten Documenten nicht zu erlassen, das Jüncker Natt, Major Zingler solchen reparations kosten exemt sein solle, als solle derselbe, gleichwie der seinen dritten Theil der Wasserleitung zu nutzen hat, also auch anjetzo und in das künftige seinen dritten Theil an denen über reparation der Brünnenstuben jährlich darauf in den stand die selben und denen darzu gehörigen Röhren jedesmahlen gemacht und gebessert werden soll, nach allgemeiner Übung und Brauch, gleich seiner Frauen Mutter über sich zu nehmen gehalten, in ansehung der Wasserleitung und deren unterhaltung sich gegen andere Theilhaber nach seinen haben, der Mindere zu Contribuiren, zu keinen zeiten zu gemuthet werden; Und diesen übrigens dagegen nicht, Öffnung der Gräben oder anderer Umständen einige begründte Klagden anstehen können, die sich zu beschweren habende parthie nebst ihrem gegentheil bey Hochgeachten Herren Oberpflegeren des Wasserbefehl zu melden angewiesen sein. Actum vor gehaltenem Rath den 27. January. 1753. Landtley.

Auf die von seiten Jüncker Natt Major Zinglers durch seinen Herrn Fürsprach gemachte instantz, das ihm ein Extractus Protocolli ihr ertheilt: Nach dem Exempel seiner Frau Mutter aber selige in Anno 1732. Und Dennenstandtheil mehr, als die gültig bezahlte Zehenden anderung künftigen Mißverstands möchten auferlegen werden;

Ist Extant:

Das bey obiger Erkanntnus verstanden, das Jüncker Natt, Major Zingler künftighin an denen Wasserfällen als das leiden solle, sondern derselbe lediglich sein 1/3 an der Brünnen zu übernehmen gehalten sein solle.

Actum vor gehaltenem Rath den 6 December. 1753.

Landtley.